

Berechnung von Säumniszuschlägen und Aussetzungszinsen bei aneinandergrenzenden Zeiträumen

Im Rahmen der Programmprüfungen der SAKD sind aktuell und wiederholt Fragen zu Konstellationen aufgetreten, in denen bezüglich einer öffentlich-rechtlichen Forderung Zeiträume der Säumnis und der Aussetzung der Vollziehung (AdV) einander abwechseln. Unstrittig ist, dass während der AdV keine Säumniszuschläge entstehen, jedoch Aussetzungszinsen gemäß § 238 AO anfallen.¹

Die SAKD hat in ihren Prüfungen stets die Rechtsauffassung vertreten, dass die Säumnis fälliger und offener Forderungen unter Berücksichtigung der Karenzzeit gemäß § 240 Absatz 3 AO beziehungsweise § 19 Absatz 2 SächsVwKG vor Bekanntgabe einer AdV eintritt, wenn eine entsprechende AdV nicht ab Fälligkeit, sondern erst ab einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen werden kann. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Säumniszuschläge gemäß § 240 Absatz 1 AO für angefangene Monate der Säumnis entstehen.

Auch nach dem Ende der AdV tritt die Säumnis unter Berücksichtigung der Karenzzeiten wieder ein, sofern die entsprechende fällige Forderung weiterhin offen bleibt. Es handelt sich dabei gleichsam um einen eigenständigen Säumniszeitraum, der keinen Bezug zur ursprünglichen Fälligkeit der Forderung oder zu einem eventuellen vor der AdV gelegenen Säumniszeitraum hat. Mit der neuerlichen Säumnis beginnt also auch ein neuer angefangener Säumnismonat, für den erneut Säumniszuschläge entstehen.

Konsequenz dieser Rechtsanwendung und der Regelung des § 238 Absatz 1 AO, wonach Aussetzungszinsen (im Unterschied zu Säumniszuschlägen) für volle Monate der Aussetzung zu berechnen sind, ist, dass in bestimmten Konstellationen für gleichlange Zeiträume die Summe aus Säumniszuschlägen und Aussetzungszinsen höher ist, als dies bei ausschließlich vorliegender Säumnis der Fall wäre. Der Zahlungspflichtige stellt sich also durch Beantragung und Gewährung der AdV finanziell schlechter.

Erklären lässt sich dieser Zusammenhang mit den unterschiedlichen Wesensarten von Säumniszuschlägen und Aussetzungszinsen. So stellen Säumniszuschläge ein Druck- und Zwangsmittel dar, das den Zahlungspflichtigen zur pünktlichen Begleichung der Forderung anhalten soll. Hingegen sollen mit Aussetzungszinsen die Vorteile aus der zeitweisen Nichtzahlung einer Forderung abgeschöpft werden.² Es kann davon ausgegangen werden, dass dem Gesetzgeber die vorgenannten Folgen der Regelungen der §§ 238 und 240 AO durchaus bewusst waren und er diese sehend in Kauf genommen hat.

Die folgende Konstellation sowie eine entsprechende Grafik sollen das Problem noch einmal verdeutlichen:

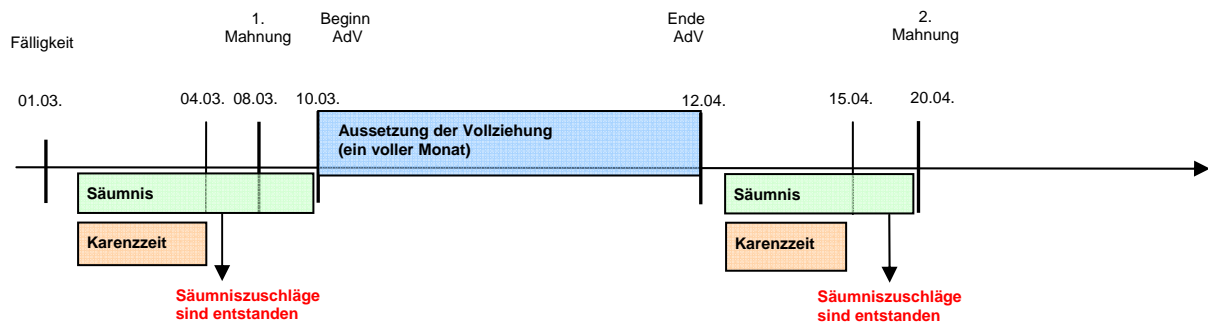
Eine kommunale Forderung, auf die die Abgabenordnung anwendbar ist, sei am 01.03.2010 fällig. Die Forderung werde vom Zahlungspflichtigen nicht bezahlt und im Rahmen des am 08.03.2010 durchgeführten Mahnlaufs gemahnt.

Ab dem 10.03. sei die Forderung aufgrund eines eingelegten Rechtsbehelfs von der Vollziehung ausgesetzt. In dieser Sache könne schnell entschieden werden, so dass die AdV am 12.04.2010 beendet werde. Der eingelegte Rechtsbehelf sei in vollem Umfang nicht erfolgreich gewesen.

Auch nach dem Ende der AdV begliche der Zahlungspflichtige die Forderung nicht, so dass sie am 20.04.2010 erneut gemahnt werde.

¹ Siehe z. B. Schwarz, Kommentar zur AO, § 361, Rd.-Nr. 24: „Demgemäß entfallen vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der AdV-Entscheidung an die Säumniszuschläge.“

² ebenda, §§ 237, 240, jeweils Rd.Nr. 1



Nach der Fälligkeit der Forderung beginnt die Karenzzeit für die Nichterhebung von Säumniszuschlägen gemäß § 240 Absatz 3 AO und läuft damit vom 02.03.2010 bis zum 04.03.2010. Zum Zeitpunkt der ersten Mahnung am 08.03.2010 ist die Forderung offen und „überfällig“, so dass Säumniszuschläge für einen angefangenen Monat entstanden sind und mit der Mahnung erhoben werden.

Für den Zeitraum der AdV vom 10.03.2010 bis zum 12.04.2010 sind Aussetzungszinsen gemäß § 237 AO i. V. m. § 238 AO für einen vollen Monat zu erheben.

An den Aussetzungszeitraum schließt sich erneut ein Säumniszeitraum an. Dementsprechend fallen nach dem Ende der Karenzzeit am 15.04.2010 wiederum Säumniszuschläge für einen angefangenen Monat an, die mit der zweiten Mahnung am 20.04.2010 gegenüber dem Zahlungspflichtigen geltend gemacht werden können.

Abschließend sei noch erwähnt, dass das Sächsische Staatsministerium der Finanzen in seinen Schreiben vom 26.09.2007 und vom 16. April 2010 die Rechtsauffassung der SAKD stützt, so dass die beschriebenen Sachverhalte auch künftig Gegenstand der Programmprüfungen durch die SAKD sein werden.